



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Sebastian Körber, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;
hier: Art. 57
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

„16. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert

aa) Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Antennen und Antennen tragende Masten mit einer freien Höhe bis zu 15 m im Innenbereich und bis zu 20 m im Außenbereich,“

bb) Nr. 16 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Fahrradabstellanlagen mit einer Fläche von bis zu 50m²,“

bbb) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:

„b) Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einer Höhe bis zu 2 m, einer Breite bis zu 1 m und einer Tiefe bis zu 1 m,“.

ccc) Die bisherigen Buchst. b bis f werden die Buchst. c bis g.

b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) ¹Verfahrensfrei ist die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben der Gebäudeklassen 1 und 2, wenn und soweit eine städtebauliche Satzung oder eine Satzung nach Art. 81 dies im Anwendungsbereich des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB zulässt. ²Um eine ordnungsgemäße Errichtung der Gebäudeklassen 3, 4, 5 und Sonderbauten zu gewährleisten, ist eine vorherige Prüfung des Brandschutzes, der Rettungswege und der Standsicherheit vorzunehmen. ³Ferner ist gegebenenfalls eine erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen.“

c) Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Verfahrensfrei sind bauliche Anlagen in geringfügigen Umfang (z. B. Dachgaube, Wintergarten, Garagen oder Carports) im Geltungsbereich von vorhandenen Bebauungsplänen, wenn im jeweiligen Geltungsbereich im Bebauungsplan bereits artverwandte Abweichungen vorhaben sind; vorbehaltlich der Zustimmung der unmittelbar angrenzenden Nachbarschaft.““

Begründung:

Die Anhebung der genehmigungsfreien Höhen von Antennen und Antennen tragenden Masten im Innen- und Außenbereich stellt ein deutliches Verbesserungspotenzial zur Beschleunigung des 5G-Ausbaus dar.

Angesichts des Wohnungsmangels liegt es im Interesse des Freistaates, unkompliziert Dachausbauten voranzutreiben. Allerdings sind bauordnungsrechtliche Anforderungen nachzuweisen (u. a. Brandschutz, Rettungswege), um eine Nutzungsuntersagung zu vermeiden. Aus Respekt vor dem historischen Erbe des Freistaates Bayern, formuliert im Bayerischen Denkmalschutzgesetz, sind auch Dachgeschossausbauten, insbesondere der Ausbau von Dachgauben, denkmalfachlich zu prüfen, damit keine Verunstaltung des historischen Erbes entsteht.

Mit der Aufstockung von 30 auf 50 m² für Fahrradabstellanlagen soll dem erhöhten Bedarf an Fahrradabstellanlagen sowie dem vermehrten Gebrauch von Fahrrädern Rechnung getragen werden.

Die neue Regelung in Nr. 16 Buchst. b fügt Elektroladestationen mit festgelegten Maximalabmessungen in den Katalog verfahrensfreier Vorhaben ein. Im Ergebnis dient die Vorschrift dem Ausbau der Elektromobilität und damit auch dem Klimaschutz.

Infolge einer Verfahrensfreiheit bei baulichen Anlagen im geringfügigen Umfang wird einerseits bürokratischer Aufwand reduziert und andererseits gleichzeitig eine stärkere Gleichbehandlung eingeräumt.